

Endgültige Bedingungen

vom 8. Oktober 2024

UniCredit Bank GmbH

Legal Entity Identifier (LEI): 2ZCNRR8UK83OBTEK2170

Öffentliches Angebot von

Mini Future Bull auf die Aktie der Carnival Corp.

(die "**Wertpapiere**")

unter dem

Basisprospekt für Knock-out Wertpapiere und Optionsscheine

im Rahmen des

EUR 50.000.000.000

Debt Issuance Programme der
UniCredit Bank GmbH

*Diese endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 in der zum Datum des Basisprospekts gültigen Fassung (die "**Prospekt-Verordnung**") ausgearbeitet und sind zusammen mit dem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung dazu (die "**Nachträge**") zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.*

*Der Basisprospekt für Knock-out Wertpapiere und Optionsscheine (der "**Basisprospekt**") besteht aus der Wertpapierbeschreibung für Knock-out Wertpapiere und Optionsscheine vom 6. August 2024 (die "**Wertpapierbeschreibung**") und dem Registrierungsformular der UniCredit Bank GmbH vom 10. April 2024 (das "**Registrierungsformular**").*

Die Wertpapierbeschreibung, das Registrierungsformular, etwaige Nachträge und diese Endgültigen Bedingungen sowie eine gesonderte Kopie der Zusammenfassung für die einzelne Emission werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 der Prospekt-Verordnung auf www.onemarkets.de (für Anleger in Deutschland und Luxemburg) und www.onemarkets.at (für Anleger in Österreich) veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die Emittentin eine entsprechende Nachfolgesite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben wird.

Der oben genannte Basisprospekt, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden, ist bis einschließlich 6. August 2025 gültig. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt für Knock-out Wertpapiere und Optionsscheine der

UniCredit Bank GmbH (vormals firmiert als UniCredit Bank AG) zu lesen (einschließlich der mittels Verweis in den jeweils aktuellen Basisprospekt einbezogenen Angaben aus dem Basisprospekt, unter dem die Wertpapiere erstmalig begeben wurden), der dem oben genannten Basisprospekt vom 6. August 2024 nachfolgt. Der jeweils aktuellste Basisprospekt für Knock-out Wertpapiere und Optionsscheine wird auf www.onemarkets.de/basisprospekte (für Anleger in Deutschland und Luxemburg) sowie auf www.onemarkets.at/basisprospekte (für Anleger in Österreich) veröffentlicht.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigelegt.

ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN

Produkttyp:

Call Mini Future Wertpapiere (Compo Wertpapiere)

Angebot und Verkauf der Wertpapiere

Angaben zum Angebot:

Ab dem 8. Oktober 2024 (der "**Tag des ersten öffentlichen Angebots**") werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere fortlaufend zum Kauf angeboten.

Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.

Emissionstag der Wertpapiere:

10. Oktober 2024

Emissionsvolumen der Wertpapiere:

Das Emissionsvolumen der Serie, die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen angeboten und in ihnen beschrieben wird, ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Das Emissionsvolumen der Tranche, die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen angeboten und in ihnen beschrieben wird, ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Potentielle Investoren, Angebotsländer:

Die Wertpapiere werden qualifizierten Anlegern und/oder Privatkunden im Wege eines öffentlichen Angebots angeboten.

Das öffentliche Angebot der Wertpapiere erfolgt in Deutschland, Luxemburg und Österreich.

Lieferung der Wertpapiere:

Lieferung gegen Zahlung

Weitere Angaben zum Angebot und Verkauf der Wertpapiere:

Die kleinste übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

Die kleinste handelbare Einheit ist 1 Wertpapier.

Emissionspreis der Wertpapiere, Kosten

Emissionspreis der Wertpapiere, Preisbildung:

EUR 0,91

Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).

Verkaufsprovision:

Nicht anwendbar

Sonstige Provisionen, Kosten und Ausgaben:

Sonstige Provisionen werden von der Emittentin nicht erhoben. Sollten von einem Anbieter sonstige Provisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen. Die produktspezifischen Einstiegskosten, die im Emissionspreis enthalten sind, betragen EUR 0,10.

Zulassung zum Handel und Börsennotierung**Zulassung zum Handel:**

Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.

Börsennotierung:

Ein Antrag auf Notierungsaufnahme wird für die Wertpapiere an den folgenden Börsen, Märkten oder Handelssystemen gestellt:

- Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Börse Frankfurt Zertifikate AG Premium)
- Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (EUWAX®)
- München – gettex (Freiverkehr)

Die Notierung wird voraussichtlich mit Wirkung zum 8. Oktober 2024 aufgenommen.

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Angebotsfrist:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgende Angebotsfrist:

- Die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts.

Angebotsländer:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgenden Angebotsländer:

- Deutschland, Luxemburg und Österreich

Bedingungen für die Zustimmung:

Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen steht unter der Bedingung, dass

- (i) jeder Finanzintermediär alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält und

- (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts nicht widerrufen wurde.
- (iii) Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Zusätzliche Angaben:

Nicht anwendbar

ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN

TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "**Allgemeinen Bedingungen**")

§ 1

Form, Globalurkunde, Verwahrung, Ersetzung durch elektronische Wertpapiere

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank GmbH (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der festgelegten Währung als nennbetraglose Optionsscheine begeben.
- (2) *Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar.
- (3) *Verwahrung:* Die *Globalurkunde* wird von Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**") verwahrt.
- (4) *Ersetzung durch elektronische Wertpapiere:* Die Emittentin ist berechtigt, die durch eine Globalurkunde verbrieften Wertpapiere gemäß § 6 (3) eWpG (Gesetz über elektronische Wertpapiere) ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch inhaltsgleiche elektronische Wertpapiere zu ersetzen. Die Emittentin wird den Wertpapierinhabern die beabsichtigte Ersetzung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

In diesem Fall gilt Folgendes:

- (a) Die elektronischen Wertpapiere werden in einem zentralen Register (das "**Zentralregister**") als Zentralregisterwertpapiere im Sinne von § 4 Abs. 2 eWpG (Gesetz über elektronische Wertpapiere) eingetragen, und sind anhand ihrer WKN und ISIN identifizierbar. Die Wertpapiere werden im Wege der Sammeleintragung in das Zentralregister eingetragen. Das Zentralregister wird von der Registerführenden Stelle in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer geführt (das "**Clearing System**"). Die Registerführende Stelle wird im Wege der Sammeleintragung in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer als Inhaber der Wertpapiere im Sinne von §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1 Nr. 1 eWpG (der "**Inhaber**") eingetragen. Der Inhaber verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Wertpapierinhaber, ohne selbst Berechtigter der Wertpapiere zu sein (§ 9 Abs. 2 S. 1 eWpG). Die Miteigentumsanteile an den Wertpapieren sind nach den maßgeblichen Bestimmungen des Clearing Systems und dem anwendbaren Recht übertragbar.
- (b) "**Registerführende Stelle**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**") oder jede andere registerführende

Stelle, die von der Emittentin vorab gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt wird.

- (c) "**Wertpapiere**" bezeichnet gleiche und elektronisch in der Form von Inhaberschuldverschreibungen begebene Optionsscheine in der Form von Zentralregisterwertpapieren im Sinne von § 4 Abs. 2 eWpG, die im Wege der Sammeleintragung im Namen des Clearing Systems in das Zentralregister eingetragen werden.

"**Wertpapierinhaber**" bezeichnet die jeweiligen Miteigentümer nach Bruchteilen an den Wertpapieren im Sinne von §§ 3 Abs. 2, 9 Abs. 1 eWpG, welche nach den maßgeblichen Bestimmungen des Clearing Systems und dem anwendbaren Recht übertragbar sind.

"**Wertpapierbedingungen**" bezeichnet die Bedingungen dieser Wertpapiere, die in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben und bei der Registerführenden Stelle niedergelegt sind.

- (d) Die Wertpapierbedingungen sind nach Maßgabe dieses Absatzes (4) und dem eWpG anzuwenden und auszulegen. Im Hinblick auf Anpassungs- und Änderungsrechte der Emittentin nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der dann niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Berechnungsstelle:* Die "**Berechnungsstelle**" ist UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München.
- (3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die *Emittentin* verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die *Berechnungsstelle* handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als

Erfüllungsgehilfen der *Emittentin* und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**Steuern**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Abschnitt (*Section*) 871(m) des US-Bundessteuergesetz (United States Internal Revenue Code) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**Abschnitt 871(m)-Quellensteuer**").

Die Emittentin ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die Abschnitt 871(m)-Quellensteuer im Zusammenhang mit diesen Wertpapierbedingungen den maximal anwendbaren Steuersatz (ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die Emittentin ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen Steuern abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

§ 4

Rang

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin den durch § 46f Abs. 5 Kreditwesengesetz bestimmten höheren Rang haben (sogenannte nicht-nachrangige bevorrechtigte Schuldtitel).

§ 5

Ersetzung der Emittentin

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
 - (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;
 - (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und
 - (d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) *Mitteilung:* Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Bezugnahmen:* Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

§ 6

Mitteilungen

- (1) Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des

geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgersite, die die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz mitteilt) veröffentlicht.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den Wertpapierinhabern zugegangen.

Die Mitteilungen, die auf der Internetseite für Mitteilungen veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System.

§ 7

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

- (1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "Serie") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "**Wertpapiere**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 8

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Abs. 1 S. 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.

§ 9

Teilunwirksamkeit, Korrekturen

- (1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.

- (2) *Berichtigung offener Unrichtigkeiten:* Die Emittentin ist berechtigt, offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen zu berichtigen. Offenbare Unrichtigkeiten sind erkennbare Schreibfehler sowie vergleichbare offenbare Unrichtigkeiten. Die Berichtigung erfolgt durch Korrektur mit dem offensichtlich richtigen Inhalt. Eine solche Berichtigung ist von der Emittentin gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (4) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin gegenüber dem Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) und (3) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist München.
- (3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN

(die "Produkt- und Basiswertdaten")

§ 1

Produktdaten

Emissionstag: 10. Oktober 2024

Erster Handelstag: 8. Oktober 2024

Festgelegte Währung: Euro ("EUR")

Fixing Sponsor: Bloomberg L.P.

FX Bildschirmseite: www.bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings

Internetseiten der Emittentin: www.onemarkets.de (für Anleger in Deutschland und Luxemburg), www.onemarkets.at (für Anleger in Österreich)

Internetseiten für Mitteilungen: www.onemarkets.de/wertpapier-mitteilungen (für Anleger in Deutschland und Luxemburg), www.onemarkets.at/wertpapier-mitteilungen (für Anleger in Österreich)

Mindestbetrag: EUR 0,001

Mindestausübungsmenge: 100 Wertpapiere

Tabelle 1.1:

WKN	ISIN	Reuters Seite	Seriennummer	Tranchennummer	Emissionsvolumen der Serie in Stück	Emissionsvolumen der Tranche in Stück
HD9FB9	DE000HD9FB98	DEHD9FB9=HVBG	P3219088	1	1.500.000	1.500.000

Tabelle 1.2:

Basiswert	Call/ Put	Bezugsverhältnis	Anfänglicher Basispreis	Anfängliche Knock-out Barriere	Anfängliche Risikomanagementgebühr	Anfänglicher Stop Loss-Spread	Referenzpreis	Umrechnungsfaktor
Carnival Corp.	Call	1	USD 17,-	USD 17,503	4%	USD 0,503	Schlusskurs	1

§ 2
Basiswertdaten

Tabelle 2.1:

Basiswert	Basiswert- währung	WKN	ISIN	Maßgebliche Börse	Internetseite	FX Wechsel- kurs	Bildschirmseite für die kontinuierliche Betrachtung	Referenzsatz- bildschirm- seite	Ein- getragener Referenz- wert- administrator für den Referenzsatz
Carnival Corp.	USD	120100	PA1436583006	New York Stock Exchange	www.finanzen.net	EUR / USD	Reuters EUR=	Reuters USDSOFR=	nein

Für weitere Informationen zum Basiswert sowie über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.

Teil C - Besondere Bedingungen der Wertpapiere

(die "Besonderen Bedingungen")

§ 1

Definitionen

"Abschnitt 871(m)-Kündigungsereignis" bezeichnet den Eintritt von Umständen zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Ersten Handelstag, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erwarten lassen, dass die Emittentin innerhalb der nächsten 30 Bankgeschäftstage einer Einbehaltungs- oder Berichtspflicht gemäß Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes von 1986 in seiner jeweils geltenden Fassung unterliegt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"Absicherungsgeschäfte" sind Geschäfte, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren notwendig sind; ob dies der Fall ist, bestimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"Abwicklungszyklus" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse über den Basiswert, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.

"Aktienkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) die Feststellung des Referenzsatzes wird endgültig eingestellt;
- (d) eine Rechtsänderung liegt vor;
- (e) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig.

"Anpassungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation,

Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"Ausübungspreis" ist derjenige Betrag in der Basiswertwährung, den die Emittentin in Folge der Liquidierung von Absicherungsgeschäften für einen Basiswert an der Maßgeblichen Börse bzw. an der Festlegenden Terminbörse erhalten würde. Er wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt. Die Emittentin wird den Ausübungspreis, vorbehaltlich einer Marktstörung an der Maßgeblichen Börse bzw. an der Festlegenden Terminbörse, innerhalb von drei Stunden nach Feststellung eines Knock-out Ereignisses (der **"Auflösungszeitraum"**) festlegen. Endet der Auflösungszeitraum nach dem offiziellen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse bzw. an der Festlegenden Terminbörse, verlängert sich der Auflösungszeitraum um den Zeitraum nach dem Handelsstart des unmittelbar nächsten Handelstages, der andernfalls auf die Zeit nach dem offiziellen Handelsschluss fallen würde.

"Ausübungstag" ist der letzte Handelstag eines jeden Monats.

"Ausübungsrecht" ist das Ausübungsrecht, wie in § 3 (1) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2) geöffnet ist.

"Barriereanpassungstag" ist jeder Finanzierungskostenanpassungstag und jeder Spreadanpassungstag.

"Basispreis" ist:

- (a) am Ersten Handelstag der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegte Anfängliche Basispreis,
- (b) an jedem dem Ersten Handelstag folgenden Kalendertag die Summe aus (i) dem Basispreis an dem diesem Kalendertag unmittelbar vorausgehenden Kalendertag und (ii) den Finanzierungskosten bzw.
- (c) an jedem Dividendenanpassungstag die Differenz aus:
 - (i) dem nach der vorstehenden Methode bestimmten Basispreis für diesen Dividendenanpassungstag, und
 - (ii) dem Dividendenabschlag für diesen Dividendenanpassungstag (die **"Dividendenanpassung"**).

Der Basispreis wird auf sechs Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden, und ist niemals kleiner als null.

Die Berechnungsstelle wird den Basispreis nach seiner Feststellung auf der Internetseite der Emittentin bei den jeweiligen Produktdetails veröffentlichen.

"Basiswert" ist der Basiswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Basiswertwährung" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Basiswert an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird.

"Bewertungstag" ist, vorbehaltlich einer außerordentlichen automatischen Ausübung gemäß § 3 (5) der Besonderen Bedingungen, der Ausübungstag, an dem das Ausübungsrecht wirksam ausgeübt worden ist, bzw. der Kündigungstermin, zu dem die Emittentin von ihrem Ordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch gemacht hat. Wenn dieser Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Bewertungstag.

"Bezugsverhältnis" ist das Bezugsverhältnis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Bildschirmseite für die kontinuierliche Betrachtung" ist die Bildschirmseite für die kontinuierliche Betrachtung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf den Basiswert verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

"Clearing System" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF").

"Differenzbetrag" ist der Differenzbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

Der **"Dividendenabschlag"** reflektiert den Kursabschlag, den der Basiswert aufgrund einer Dividendenzahlung erfährt. Er ist, in Bezug auf einen Dividendenanpassungstag, ein von der Berechnungsstelle, auf der Grundlage des Dividendenbeschlusses der Emittentin des Basiswerts, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgesetzter Betrag in der Basiswertwährung, dessen Höhe von der Dividendenzahlung unter Berücksichtigung von Steuern gemäß § 3 der Allgemeinen Bedingungen oder sonstigen Abgaben und Kosten, abhängt.

"Eingetragener Referenzwertadministrator für den Referenzsatz" bezeichnet, dass der Referenzsatz von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Referenzsatz existiert.

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Festlegende Terminbörse" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Basiswert (die **"Basiswertbezogenen Derivate"**) stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten (die **"Ersatz-Terminbörse"**) ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.

"Finanzierungskosten" sind für jeden Kalendertag das Produkt aus:

- (a) dem Basispreis am Ersten Handelstag (bis zum ersten Finanzierungskostenanpassungstag nach dem Ersten Handelstag (einschließlich)) bzw. dem Basispreis am letzten Finanzierungskostenanpassungstag unmittelbar vor diesem Kalendertag (ausschließlich) und
- (b) der Summe aus dem jeweils für diesen Kalendertag gültigen Referenzsatz und der jeweils für diesen Kalendertag gültigen Risikomanagementgebühr in Prozent pro Jahr, dividiert durch 365.

"Finanzierungskostenanpassungstag" ist jeder der folgenden Tage:

- (a) der erste Handelstag eines jeden Monats (jeweils ein **"Anpassungstag"**),
- (b) der Tag, an dem der Basiswert an der Maßgeblichen Börse erstmalig ex-Dividende gehandelt wird (im Folgenden auch **"Dividendenanpassungstag"** genannt) oder
- (c) der Tag, an dem eine Anpassung gemäß § 8 der Besonderen Bedingungen wirksam wird.

"Fixing Sponsor" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX" ist:

- (a) wenn kein Knock-out Ereignis eingetreten ist, das Fixing des FX Wechselkurses, wie es vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite für 14:00 Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main veröffentlicht wird, bzw.
- (b) wenn ein Knock-out Ereignis eingetreten ist, jeder von der Berechnungsstelle festgestellte Kurs des FX Wechselkurses, wie er auf der Bildschirmseite für die

kontinuierliche Betrachtung (oder jeder Nachfolgeseite, die die Berechnungsstelle gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilt) veröffentlicht wird.

"FX Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"FX Bewertungstag" ist der FX Berechnungstag, der dem entsprechenden Bewertungstag unmittelbar folgt.

"FX Bildschirmseite" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX (final)" ist:

- (a) wenn kein Knock-out Ereignis eingetreten ist, FX am FX Bewertungstag bzw.
- (b) wenn ein Knock-out Ereignis eingetreten ist, FX zu einem Zeitpunkt innerhalb des Auflösungszeitraums, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt wird.

"FX Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 10 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 10 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),
- (b) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf den FX Wechselkurs auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX unmöglich oder praktisch undurchführbar.

"FX Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil des FX Wechselkurses notiert werden (und/oder der Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"FX Wechselkurs" ist der FX Wechselkurs, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Handelstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Handelssystem XETRA® für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet ist.

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Internetseiten der Emittentin" sind die Internetseiten der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseiten für Mitteilungen" sind die Internetseiten für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Knock-out Barriere" ist die an jedem Barriereanpassungstag von der Berechnungsstelle wie folgt neu festgestellte Knock-out Barriere:

- (a) Am Ersten Handelstag die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegte Anfängliche Knock-out Barriere.
- (b) An jedem Anpassungstag die Summe aus:
 - (i) dem Basispreis am entsprechenden Barriereanpassungstag und
 - (ii) dem Stop Loss-Spread für den entsprechenden Barriereanpassungstag.Die so festgestellte Knock-out Barriere wird entsprechend der Rundungstabelle aufgerundet.
- (c) An jedem Spreadanpassungstag die Summe aus:
 - (i) dem Basispreis am entsprechenden Spreadanpassungstag und
 - (ii) dem Stop Loss-Spread für diesen Spreadanpassungstag.Die so festgestellte Knock-out Barriere wird entsprechend der Rundungstabelle aufgerundet.
- (d) An jedem Dividendenanpassungstag die Differenz aus:
 - (i) der nach der vorstehenden Methode bestimmten Knock-out Barriere unmittelbar vor der Dividendenanpassung und
 - (ii) dem Dividendenabschlag für diesen Dividendenanpassungstag.

Die Knock-out Barriere ist in keinem Fall kleiner als null.

Nach Durchführung aller Anpassungen der Knock-out Barriere an einem Barriereanpassungstag wird die neu festgestellte Knock-out Barriere auf der Internetseite der Emittentin bei den jeweiligen Produktdetails veröffentlicht.

"Knock-out Betrag" ist der Knock-out Betrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

Ein **"Knock-out Ereignis"** hat stattgefunden, wenn der von der Maßgeblichen Börse veröffentlichte Kurs des Basiswerts bei kontinuierlicher Betrachtung ab dem Ersten Handelstag (einschließlich) zu irgendeinem Zeitpunkt auf oder unter der Knock-out Barriere liegt.

"Kündigungseignis" bedeutet Aktienkündigungseignis, Abschnitt 871(m)-Kündigungseignis, FX Kündigungseignis oder Referenzsatz-Kündigungseignis.

"Marktstörungseignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse;

soweit dieses Marktstörungseignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. an der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungseignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.

"Maßgebliche Börse" ist die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse als die maßgebliche Wertpapierbörse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert (die **"Ersatzbörse"**) ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Maßgebliche Börse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatzbörse zu verstehen.

"Maßgeblicher Referenzpreis" ist der Referenzpreis am entsprechenden Bewertungstag.

"Mindestausübungsmenge" ist die Mindestausübungsmenge, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Mindestbetrag" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden, das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von

Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird.

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.

"Referenzpreis" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Der **"Referenzsatz"** wird von der Berechnungsstelle an jedem Anpassungstag neu festgestellt und ist für jeden Zeitraum von dem entsprechenden Anpassungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar nächsten Anpassungstag (einschließlich) die Secured Overnight Financing Rate (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) wie auf der Referenzsatzbildschirmseite am letzten Handelstag des unmittelbar vorausgehenden Kalendermonats angezeigt (jeweils ein **"Zinsfeststellungstag"**).

Sollte die Referenzsatzbildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder nicht der relevante Satz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle den jeweiligen Satz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) feststellen.

Für den Fall, dass der Administrator des Referenzsatzes nach dem Ersten Handelstag die Festsetzung (Fixing) dieses Satzes durch die Einführung neuer oder weiterer Fixings oder durch die Beendigung eines bestimmten Fixings ändert, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und unter Berücksichtigung der üblichen Marktpraxis für vergleichbare Wertpapiere festlegen, welches Fixing und welche Veröffentlichung ab dem Anpassungstag, der dem Beginn einer solchen Änderung unmittelbar folgt, für die restliche Laufzeit der Wertpapiere verwendet wird. Diese Festlegungen werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

"Referenzsatzbildschirmseite" ist die Referenzsatzbildschirmseite, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt (oder jede Nachfolgeside, die die Berechnungsstelle gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilt).

"Referenzsatz-Einstellungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Emittentin darf den Referenzsatz nicht mehr als Referenzsatz für die Wertpapiere verwenden,
- (b) der Referenzwert-Administrator des Referenzsatzes stellt die Berechnung und Veröffentlichung des Referenzsatzes dauerhaft oder für eine unbestimmte Zeit ein,
- (c) der Referenzwert-Administrator des Referenzsatzes wird zahlungsunfähig oder ein Insolvenz-, Konkurs-, Restrukturierungs- oder ähnliches Verfahren (den Referenzwert-Administrator betreffend) wurde durch den Referenzwert-Administrator oder durch die zuständige Aufsichtsbehörden eingeleitet,
- (d) der Referenzsatz wurde anderweitig eingestellt, oder
- (e) die zuständige Zentralbank oder eine Aufsichtsbehörde stellt fest und gibt bekannt, dass der Referenzsatz nach ihrer Einschätzung nicht mehr repräsentativ

für den zugrunde liegenden Markt und die wirtschaftliche Realität ist, die der Referenzsatz messen soll, und dass die Repräsentativität nicht wiederhergestellt wird;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"Referenzsatz-Kündigungseignis" ist folgendes Ereignis:

Ein geeigneter Ersatzreferenzsatz (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Die **"Risikomanagementgebühr"** ist ein als Prozentsatz pro Jahr ausgedrückter Wert, der die Risikoprämie für die Emittentin bildet. Die Anfängliche Risikomanagementgebühr zum Ersten Handelstag ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben. Die Berechnungsstelle passt die Risikomanagementgebühr an jedem Anpassungstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) so an die jeweils aktuellen Marktumstände an, dass das Verhältnis der Risikomanagementgebühr zu den relevanten Marktparametern (insbesondere Volatilität des Basiswerts, Liquidität des Basiswerts, Abstand des Kurses des Basiswerts von der Knock-out Barriere, Hedging-Kosten und ggfs. Leihkosten) im Wesentlichen unverändert bleibt. Die angepasste Risikomanagementgebühr gilt für den Zeitraum von dem jeweiligen Anpassungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar nächsten Anpassungstag (einschließlich). Die Berechnungsstelle teilt die jeweils gültige Risikomanagementgebühr nach ihrer Feststellung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mit.

"Rundungstabelle" ist folgende Tabelle:

Knock-out Barriere	Rundung auf das nächste Vielfache von
≤ 2	0,001
≤ 5	0,01
≤ 20	0,05
≤ 50	0,1
≤ 200	0,2
≤ 500	1
≤ 2.000	2
> 2.000	5

"Umrechnungsfaktor" ist der Umrechnungsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Stop Loss-Spread" ist der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegte Anfängliche Stop Loss-Spread. Die Berechnungsstelle beabsichtigt, den Stop Loss-Spread

während der Laufzeit so weit wie möglich konstant zu halten (vorbehaltlich einer Rundung der Knock-out Barriere). Sie ist jedoch berechtigt, den Stop Loss-Spread an jedem Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) an die vorherrschenden Marktumstände (wie z.B. eine gestiegene Volatilität des Basiswerts) anzupassen (die "**Spreadanpassung**"). Die Spreadanpassung ist ab dem Tag ihrer Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen (einschließlich) wirksam (ein "**Spreadanpassungstag**").

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

§ 2

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Ausübungsrecht, Ausübung, Knock-out, Ausübungserklärung, Außerordentliche automatische Ausübung, Hemmung des Ausübungsrechts, Zahlung

- (1) *Ausübungsrecht:* Vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out Ereignisses hat der Wertpapierinhaber nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen das Recht, von der Emittentin je Wertpapier die Zahlung des Differenzbetrags zu verlangen.
- (2) *Ausübung:* Das Ausübungsrecht kann vom Wertpapierinhaber an jedem Ausübungstag vor 10:00 Uhr (Ortszeit München) gemäß den Bestimmungen des Absatz (4) dieses § 3 ausgeübt werden.
- (3) *Knock-out:* Tritt ein Knock-out Ereignis ein, entfällt das Ausübungsrecht und es wird je Wertpapier der Knock-out Betrag gezahlt.
- (4) *Ausübungserklärung:* Das Ausübungsrecht wird ausgeübt, indem der Wertpapierinhaber der Hauptzahlstelle eine vollständig ausgefüllte schriftliche Ausübungserklärung (die "**Ausübungserklärung**") möglichst per Telefax unter Verwendung der auf der Internetseite der Emittentin abrufbaren Mustererklärung bzw. unter Angabe aller in der Mustererklärung geforderten Angaben und Erklärungen an die dort angegebene Telefaxnummer übermittelt und die in der Ausübungserklärung genannten Wertpapiere auf das Konto der Emittentin überträgt, welches in dem Muster der Ausübungserklärung angegeben ist. Zu diesem Zweck hat der Wertpapierinhaber seine Depotbank anzuweisen, die für den Auftrag der Übermittlung der bezeichneten Wertpapiere verantwortlich ist.

Das Ausübungsrecht gilt als an dem Tag wirksam ausgeübt, an dem (i) die vollständig ausgefüllte Ausübungserklärung vor 10:00 Uhr (Ortszeit München) bei der Hauptzahlstelle eingeht und (ii) die in der Ausübungserklärung genannten Wertpapiere vor 17:00 Uhr (Ortszeit München) auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben werden.

Für Wertpapiere, für die zwar eine vollständig ausgefüllte Ausübungserklärung rechtzeitig

übermittelt wurde, die aber nach 17:00 Uhr (Ortszeit München) auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben werden, gilt das Ausübungsrecht als an dem Bankgeschäftstag ausgeübt, an dem die Wertpapiere vor 17:00 Uhr (Ortszeit München) auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben werden.

Für Wertpapiere, für die ein Wertpapierinhaber eine Ausübungserklärung übermittelt, die nicht mit den vorgenannten Bestimmungen übereinstimmt, oder falls die in der Ausübungserklärung genannten Wertpapiere nach 17:00 Uhr (Ortszeit München) des fünften Bankgeschäftstags nach Übermittlung der Ausübungserklärung bei der Emittentin eingehen, gilt das Ausübungsrecht als nicht ausgeübt.

Die Menge der Wertpapiere, für die das Ausübungsrecht ausgeübt wird, muss der Mindestausübungsmenge oder einem ganzzahligen Vielfachen davon entsprechen. Ansonsten wird die in der Ausübungserklärung angegebene Anzahl von Wertpapieren auf das nächst kleinere Vielfache der Mindestausübungsmenge abgerundet und das Ausübungsrecht gilt im Hinblick auf die diese Anzahl übersteigende Anzahl von Wertpapieren als nicht wirksam ausgeübt. Eine Ausübungserklärung über weniger Wertpapiere als die Mindestausübungsmenge ist ungültig und entfaltet keine Wirkung.

Wertpapiere, die bei der Emittentin eingehen und für die keine wirksame Ausübungserklärung vorliegt oder das Ausübungsrecht als nicht wirksam ausgeübt gilt, werden durch die Emittentin unverzüglich auf Kosten des jeweiligen Wertpapierinhabers zurückübertragen.

Vorbehaltlich der zuvor genannten Bestimmungen stellt die Übermittlung einer Ausübungserklärung eine unwiderrufliche Willenserklärung des jeweiligen Wertpapierinhabers dar, die jeweiligen Wertpapiere auszuüben.

(5) *Außerordentliche automatische Ausübung:*

Sofern kein Knock-out Ereignis eingetreten ist, werden die Wertpapiere am zehnten Bankgeschäftstag (der "Automatische Ausübungstag") nach dem Tag, an dem der Basispreis erstmals mit einem Wert von null festgestellt wird, automatisch ausgeübt und zum Differenzbetrag zurückgezahlt. Im Fall einer außerordentlichen automatischen Ausübung ist der Automatische Ausübungstag der maßgebliche Bewertungstag. Die Emittentin wird die außerordentliche automatische Ausübung und den maßgeblichen Bewertungstag spätestens am fünften Bankgeschäftstag vor dem Automatischen Ausübungstag den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

(6) *Hemmung des Ausübungsrechts:* Das Ausübungsrecht kann nicht ausgeübt werden:

- (a) während des Zeitraumes zwischen dem Tag, an dem die jeweils in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegebene Gesellschaft (die "**Gesellschaft**") ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug von (a) neuen Aktien oder (b) Optionsscheinen oder sonstigen Wertpapieren mit Wandel- oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft veröffentlicht, und dem ersten Tag nach Ablauf der für die Ausübung des Bezugsrechts bestimmten Frist,
- (b) vor und nach der Hauptversammlung der Gesellschaft, im Zeitraum vom letzten

Hinterlegungstag (einschließlich) für die Aktien und dem dritten Bankarbeitstag (einschließlich) nach der Hauptversammlung.

Ist die Ausübung des Ausübungsrechts an einem Ausübungstag nach Maßgabe des vorstehenden Satzes ausgesetzt, so wird der entsprechende Ausübungstag auf den ersten Bankgeschäftstag nach der vorbeschriebenen Aussetzung verschoben.

- (7) *Zahlung:* Der Differenzbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem entsprechenden Bewertungstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

Der Knock-out Betrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag, an dem das Knock-out Ereignis eingetreten ist, gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 4

Differenzbetrag, Knock-out Betrag

- (1) *Differenzbetrag:* Der Differenzbetrag je Wertpapier entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

$$\text{Differenzbetrag} = (\text{Maßgeblicher Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times \text{Bezugsverhältnis} / \text{Umrechnungsfaktor} / \text{FX (final)}$$

Der Differenzbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.

- (2) *Knock-out Betrag:* Der Knock-out Betrag je Wertpapier entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

$$\text{Knock-out Betrag} = (\text{Ausübungspreis} - \text{Basispreis}) \times \text{Bezugsverhältnis} / \text{Umrechnungsfaktor} / \text{FX (final)}$$

Der Knock-out Betrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.

- (3) Bei der Berechnung bzw. Festlegung des Differenzbetrags bzw. des Knock-out Betrags werden Gebühren, Kommissionen und sonstige Kosten, die von der Emittentin oder einer von der Emittentin beauftragten dritten Partei in Rechnung gestellt werden, nicht berücksichtigt.

§ 5

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin, Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

- (1) *Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Die Emittentin kann zu jedem Ausübungstag die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise kündigen (das "**Ordentliche Kündigungsrecht**") und zum Differenzbetrag gemäß § 4 (1) der Besonderen Bedingungen zurückzahlen. Im Fall einer solchen Kündigung gilt der Ausübungstag, zu dem die Emittentin von ihrem Ordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch macht, (der "**Kündigungstermin**") als Bewertungstag. Das Ausübungsrecht bleibt bis zum

Kündigungstermin unberührt. Mit Eintritt des Kündigungstermins entfallen alle Ausübungsrechte.

Die Emittentin wird mindestens einen Monat vor dem Kündigungstermin eine solche Kündigung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den Kündigungstermin an.

Der Differenzbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Kündigungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

- (2) *Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und, vorbehaltlich des Eintritts eines Abschnitt 871(m)-Kündigungsereignisses, zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen. Eine derartige Kündigung wird zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere an dem zehnten Bankgeschäftstag vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgestellt wird.

Für den Fall, dass in Bezug auf die Wertpapiere ausschließlich ein Abschnitt 871(m)-Kündigungsereignis vorliegt, werden abweichend hiervon die Wertpapiere im Falle einer außerordentlichen Kündigung zum Differenzbetrag gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen zurückgezahlt. In diesem Fall legt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Bewertungstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die Emittentin wird den maßgeblichen Bewertungstag gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

Ungeachtet der Bestimmungen des § 7 der Besonderen Bedingungen wird die Berechnungsstelle im Fall eines Marktstörungsereignisses an dem maßgeblichen Bewertungstag den erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.

Der Abrechnungsbetrag bzw. der Differenzbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden. Es wird jedoch mindestens der Mindestbetrag gezahlt.
- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.

- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 7

Marktstörungen

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungeignisses an einem Bewertungstag der betreffende Bewertungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungeignis nicht mehr besteht. Tritt ein Marktstörungeignis während eines Auflösungszeitraums auf, verlängert sich der entsprechende Auflösungszeitraum um die Zeit, die das entsprechende Marktstörungeignis andauert hat.

Sollte an einem FX Bewertungstag ein FX Marktstörungeignis vorliegen, wird der entsprechende FX Bewertungstag auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungeignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Bewertungstag, Auflösungszeitraum bzw. FX Bewertungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungeignis mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle den entsprechenden Referenzpreis bzw. den Ausübungspreis, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen; die Berechnungsstelle legt den entsprechenden Referenzpreis bzw. den Ausübungspreis, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Ein solcher Referenzpreis bzw. Ausübungspreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10:00 Uhr (Ortszeit München) an diesem 31. Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Sollte das FX Marktstörungeignis mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) FX bestimmen. Das FX Fixing, das für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10:00 Uhr (Ortszeit

München) an diesem 31. Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

§ 8

Anpassungen, Art der Anpassung, Ersatzfeststellung, Mitteilungen, Gesetzliche Vorschriften

- (1) *Anpassungen:* Wenn ein Anpassungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vorzunehmen (die "**Anpassung**"); ob eine Anpassung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Ziel der Anpassung ist es, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Umstandes, der das Anpassungsereignis ausgelöst hat, angemessen zu berücksichtigen, so dass die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin möglichst unverändert bleiben (das "**Anpassungsziel**"). Eine spätere nachteilige Veränderung des Werts der Wertpapiere infolge der Anpassung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Berechnungsstelle bestimmt sämtliche Anpassungen nach diesem § 8 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Anpassungsziels. Sie nimmt eine Anpassung jedoch nur dann vor, wenn die Anpassung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Rahmen einer Anpassung geht die Berechnungsstelle wie folgt vor:

- (a) Anpassung nach Maßgabe der Festlegenden Terminbörse: In der Regel wird die Berechnungsstelle die Anpassung inhaltlich und zeitlich in einer Art und Weise durchführen, die der von der Festlegenden Terminbörse vorgesehenen Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate weitestgehend entspricht. Die Berechnungsstelle ist jedoch auch dann berechtigt eine Anpassung vorzunehmen, wenn keine Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate durch die Festlegende Terminbörse stattfindet. In diesem Fall wird die Berechnungsstelle die Anpassung, soweit vorhanden, in Anlehnung an das Regelwerk der Festlegenden Terminbörse in Bezug auf die Basiswertbezogenen Derivate vornehmen.
- (b) *Abweichende Anpassungen:* Insbesondere in den folgenden Fällen ist die Berechnungsstelle jedoch berechtigt, eine von der Festlegenden Terminbörse abweichende Anpassung vorzunehmen, um das Anpassungsziel angemessen zu berücksichtigen:
 - (i) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist für die Emittentin oder die Berechnungsstelle unmöglich oder mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand technisch nicht durchführbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - (ii) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist für die Wertpapierinhaber, die

Berechnungsstelle oder die Emittentin nicht zumutbar (zum Beispiel, weil die Emittentin zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen unter den Wertpapieren gegen interne Handelsbeschränkungen verstoßen würde); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB); oder

- (iii) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist nicht dazu geeignet, das Anpassungsziel zu erreichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

(2) *Art der Anpassung:* Im Rahmen einer Anpassung kann die Berechnungsstelle nach Maßgabe von Absatz (1) insbesondere die folgenden Maßnahmen ergreifen:

- (a) *Anpassung der Produkt- und Basiswertdaten:* Die Berechnungsstelle kann die Produkt- und Basiswertdaten unter Zugrundelegung eines Anpassungsfaktors neu festlegen (zum Beispiel im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage, einer Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, einer Ausschüttung von Sonderdividenden oder einer anderen Maßnahme der Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder einer Drittpartei, welche sich auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, nicht nur unerheblich auf den rechnerischen Wert des Basiswerts auswirkt).
- (b) *Ersetzung des Basiswerts:* Die Berechnungsstelle kann im Fall einer Übernahme oder Verschmelzung oder einer ähnlichen Maßnahme in Bezug auf den Basiswert den Basiswert durch die Aktie des Rechtsnachfolgers des Emittenten des ursprünglichen Basiswerts oder durch eine andere Aktie unter anderem mit ähnlicher Liquidität und Branchenzugehörigkeit wie der ursprüngliche Basiswert ersetzen (der "**Ersatzbasiswert**"). Darüber hinaus kann die Berechnungsstelle bis zum Vollzug der Übernahme oder Verschmelzung ausschließlich entweder die zum Verkauf oder die zum Umtausch eingereichte Aktie als Ersatzbasiswert bestimmen.

Im Fall einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme in Bezug auf den Basiswert kann die Berechnungsstelle (i) einen Korb aus Aktien und/oder anderen Wertpapieren oder (ii) einen Korb aus Aktien, anderen Wertpapieren und einer Barkomponente als Ersatzbasiswert bestimmen. Die Berechnungsstelle kann, in Abweichung von der Anpassung der Festlegenden Terminbörse ausschließlich die Aktie mit der größten Marktkapitalisierung oder eine andere Aktie aus dem von der Festlegenden Terminbörse festgelegten Aktienkorb unter anderem mit ähnlicher Liquidität und Branchenzugehörigkeit wie der ursprüngliche Basiswert als Ersatzbasiswert bestimmen. In diesem Fall wird die Berechnungsstelle zur Erreichung des Anpassungsziels gegebenenfalls selbst einen Anpassungsfaktor bestimmen und eine Anpassung gemäß vorstehendem Absatz 2 (a) vornehmen.

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzbasiswert fest, gilt ab dem Anpassungsstichtag (wie in nachfolgendem Absatz (4) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Basiswert als eine Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.

- (3) *Ersatzfeststellung:* Wird ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Maßgeblichen Börse nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.
- (4) *Mitteilungen:* Sämtliche in diesem § 8 beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungsstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.
- (5) *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

§ 9

Ersatzreferenzsatz, Anpassungen, Zinsanpassungsfaktor oder Spanne, Mitteilungen, Gesetzliche Vorschriften

- (1) *Ersatzreferenzsatz:* Bei Eintritt eines Referenzsatz-Einstellungsereignisses an oder vor einem Zinsfeststellungstag wird der Referenzsatz von der Berechnungsstelle durch einen wirtschaftlich geeigneten Referenzsatz (der "**Ersatzreferenzsatz**") ersetzt. Der Referenzsatz soll dabei durch einen Referenzsatz ersetzt werden, der gemäß der nachfolgenden Abfolge von Anpassungsmethoden (jeweils eine "**Anpassungsstufe**"):
 - (a) durch den Administrator des Referenzsatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Aufsichtsbehörde öffentlich und für Dauer als Ersatz des ursprünglichen Referenzsatzes bestimmt wurde und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht für die Wertpapiere als Referenzsatz verwendet werden darf, oder - falls und solange dies nicht der Fall ist -
 - (b) üblicherweise als Referenzsatz für vergleichbare Wertpapiere (insbesondere im Hinblick auf die Basiswertwährung, die Art der Verzinsung und die Laufzeit) verwendet wird, oder - falls und solange dies nicht der Fall ist -
 - (c) üblicherweise als Referenzsatz für (x) Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der Basiswertwährung oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird, oder - falls und solange dies nicht der Fall ist -
 - (d) von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Basiswertwährung und der Vorgesehenen Fälligkeit in

wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland festgelegt wird.

Der Ersatzreferenzsatz gilt, vorbehaltlich des Eintritts eines neuerlichen Referenzsatz-Einstellungsereignisses, für alle nachfolgenden Zinsfeststellungstage. In Bezug auf nachfolgende Zinsfeststellungstage kann jedoch eine erneute Anpassung auf der Grundlage einer zu diesem Zeitpunkt dann erstmöglichen höheren Anpassungsstufe gemäß der Reihung (a) bis (d) vorgenommen werden. Dies schließt den Wechsel von einem zuvor ausgewählten Tageszinssatz zu einem zuvor noch nicht veröffentlichten laufzeitbezogenen Zinssatz auf der gleichen Anpassungsstufe ein.

(2) *Anpassungen:* Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen. Dies umfasst insbesondere:

- (a) die Methode zur Berechnung bzw. Festlegung der Finanzierungskosten; dies schließt die Anwendung einer Interpolation oder die Anwendung einer Formel auf einer täglichen Verzinsungsbasis ein,
- (b) die Methode zur Feststellung des Referenzsatzes (einschließlich etwaiger Rundungsregeln),
- (c) die Vorgesehene Fälligkeit, die verkürzt oder verlängert werden kann;
- (d) die relevante Bildschirmseite,
- (e) die Zinsfeststellungstage, und/oder
- (f) die Geschäftstagerregelung gemäß § 6 (2) der Besonderen Bedingungen.

Solche Anpassungen sollen es der Berechnungsstelle ermöglichen,

- (i)- den Ersatzreferenzsatz im Einklang mit der dann vorherrschenden Marktpraxis zu verwenden oder

– soweit die Berechnungsstelle feststellt, dass die Anwendung von Teilen einer solchen vorherrschenden Marktpraxis technisch nicht durchführbar ist, eine vorherrschende Marktpraxis für den Ersatzreferenzsatz nicht existiert oder nicht zu wirtschaftlich sinnvollen Ergebnissen führt –

- (ii) den Ersatzreferenzsatz so zu verwenden, wie es die Berechnungsstelle als notwendig für seine Verwendung als Ersatzreferenzsatz für die Wertpapiere festlegt; ob dies der Fall ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

(3) *Zinsanpassungsfaktor oder Spanne:* Die Berechnungsstelle kann neben einer Anpassung nach Absatz (2) auch einen Zinsanpassungsfaktor oder eine Spanne für die Festlegung oder Berechnung der Finanzierungskosten so festlegen, dass die wirtschaftliche Situation der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt.

- (4) *Mitteilungen:* Der Ersatzreferenzsatz gemäß Absatz (1) und die vorgenommenen Anpassungen und Festlegungen gemäß Absatz (2) und (3) sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (5) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

§ 10

Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs, Gesetzliche Vorschriften

- (1) *Neuer Fixing Sponsor:* Wird der FX Wechselkurs nicht länger durch den Fixing Sponsor festgelegt und veröffentlicht oder im Fall einer nicht lediglich unerheblichen Änderung der Methode der Festlegung und/oder Veröffentlichung des FX Wechselkurses durch den Fixing Sponsor (einschließlich des Zeitpunkts der Festlegung und/oder Veröffentlichung) ist die Berechnungsstelle berechtigt, die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichungen einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Fixing Sponsor**") vorzunehmen. Die Berechnungsstelle bestimmt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist und welche Person, Gesellschaft oder Institution zukünftig als Neuer Fixing Sponsor gelten soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls auch die FX Bildschirmseite (die "**Neue FX Bildschirmseite**") nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) neu festlegen. Der Neue Fixing Sponsor, die Neue FX Bildschirmseite und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Fixing Sponsor und die FX Bildschirmseite in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Fixing Sponsor und die Neue FX Bildschirmseite zu verstehen.
- (2) *Ersatzwechselkurs:* Wird FX nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten FX Wechselkurses, der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird (der "**Ersatzwechselkurs**"). Der Ersatzwechselkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf das ersetzte FX in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzwechselkurs zu verstehen.
- (3) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

Zusammenfassung

1. Abschnitt - Einleitung mit Warnhinweisen

Die Zusammenfassung sollte als Einleitung zum Prospekt verstanden werden.

Der Anleger sollte jede Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen.

Der Anleger könnte sein gesamtes angelegtes Kapital oder einen Teil davon verlieren.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts (einschließlich etwaiger Nachträge und den in Verbindung mit dem öffentlichen Angebot der Wertpapiere erstellten endgültigen Bedingungen) vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Zivilrechtlich haften die Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

Wertpapier: **Mini Future Bull auf die Aktie der Carnival Corp.** (ISIN: DE000HD9FB98)

Emittentin: Die UniCredit Bank GmbH (die "**Emittentin**" oder die "**HVB**" und die HVB zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen die "**HVB Group**"), Arabellastraße 12, 81925 München. Telefonnummer: +49 89 378 17466 - Website: www.hypovereinsbank.de. Die LEI der Emittentin ist 2ZCNRR8UK83OBTEK2170.

Zuständige Behörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**"), Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt. Telefonnummer: +49 228 41080

Datum der Billigung des Prospekts: Basisprospekt der UniCredit Bank GmbH für Knock-out Wertpapiere und Optionsscheine, in der gegebenenfalls nachgetragenen Fassung, (der "**Prospekt**"), der aus der Wertpapierbeschreibung für Knock-out Wertpapiere und Optionsscheine vom 6. August 2024, die am selben Tag von der BaFin gebilligt wurde, und dem Registrierungsformular der UniCredit Bank GmbH vom 10. April 2024, das am selben Tag von der BaFin gebilligt wurde, besteht.

2. Abschnitt - Basisinformationen über die Emittentin

Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?

UniCredit Bank GmbH ist der gesetzliche Name. HypoVereinsbank ist der kommerzielle Name der Emittentin. Die HVB hat ihren Unternehmenssitz in der Arabellastraße 12, 81925 München, wurde in Deutschland gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. HRB 289472 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht eingetragen. Die LEI ist 2ZCNRR8UK83OBTEK2170.

Haupttätigkeiten der Emittentin

Die HVB bietet Privat- und Firmenkunden, öffentlichen Einrichtungen und international operierenden Unternehmen sowie institutionellen Kunden eine umfassende Auswahl an Bank- und Finanzprodukten sowie -dienstleistungen an.

Diese Produkte und Dienstleistungen reichen von Hypothekendarlehen, Konsumentenkrediten, Bauspar- und Versicherungsprodukten und Bankdienstleistungen für Privatkunden, über Geschäftskredite und Außenhandelsfinanzierungen bis hin zu Investment-Banking-Produkten für Firmenkunden.

In den gehobenen Kundensegmenten wird eine umfassende Finanz- und Vermögensplanung angeboten.

Hauptanteilseigner der Emittentin

Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Stammkapitals der HVB.

Geschäftsführung der Emittentin

Die Geschäftsführung besteht aus acht Mitgliedern: René Babinsky (Head of Private Clients), Artur Gruca (Chief Digital & Operating Officer (CDOO)), Marion Höllinger (Sprecherin der Geschäftsführung), Marco Iannaccone (Head of Client Solutions), Jan Kupfer (Head of Corporates), Georgiana Lazar (Head of People & Culture), Pierpaolo Montana (Chief Risk Officer (CRO)) und Ljubisa Tesić (Chief Financial Officer (CFO)).

Abschlussprüfer der Emittentin

KPMG, der unabhängige Wirtschaftsprüfer der HVB für das Geschäftsjahr 2022, hat die Konzernabschlüsse der HVB Group sowie den Einzelabschluss der HVB für das zum 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

KPMG, der unabhängige Wirtschaftsprüfer der HVB für das Geschäftsjahr 2023, hat die Konzernabschlüsse der HVB Group sowie den Einzelabschluss der HVB für das zum 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Die nachstehenden wesentlichen Finanzinformationen der Emittentin basieren auf dem geprüften Konzernabschluss der Emittentin zu dem am 31. Dezember 2023 endenden Geschäftsjahr.

Gewinn- und Verlustrechnung

	1/1/2023 – 31/12/2023	1/1/2022 – 31/12/2022
Zinsüberschuss	€ 2.739 Mio	€ 2.626 Mio
Provisionsüberschuss	€ 1.165 Mio	€ 1.120 Mio
Kreditrisikovorsorge	€ -167 Mio	€ -299 Mio
Handelsergebnis	€ 1.564 Mio	€ 932 Mio*
Gewinne/Verluste aus finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten aFV	€ -117 Mio	€ 149 Mio*
Operatives Ergebnis	€ 2.413 Mio	€ 1.839 Mio
Ergebnis nach Steuern	€ 1.735 Mio	€ 1.301 Mio
Ergebnis je Aktie	€ 2,16	€ 1,62

* Anpassung Vorjahreszeitraum aufgrund Umschichtung zwischen GuV-Posten "Handelsergebnis" und "Gewinn/Verluste aus finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten aFV".

Bilanz

	31/12/2023	31/12/2022
Summe Aktiva	€ 283.292 Mio	€ 318.006 Mio
Nicht nachrangige Verbindlichkeiten ¹	€ 33.394 Mio*	€ 30.260 Mio*
Nachrangkapital ²	€ 2.810 Mio	€ 2.808 Mio
Forderungen an Kunden (at cost)	€ 154.477 Mio	€ 154.875 Mio ⁴
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	€ 139.557 Mio	€ 147.422 Mio ⁴
Bilanzielles Eigenkapital	€ 19.940 Mio	€ 19.739 Mio
Kernkapitalquote	22,7 %	19,6 %
Gesamtkapitalquote	27,1 %	23,4 %
Verschuldungsquote (nach anwendbarem Recht) ³	5,7 %	5,4 %

¹ Bilanzposten "Verbriefte Verbindlichkeiten" minus Nachrangkapital (31.12.2023: Verbriefte Verbindlichkeiten gesamt € 34.274 Mio. minus Nachrangkapital € 880Mio.; 31.12.2022: Verbriefte Verbindlichkeiten gesamt € 31.140 Mio. minus Nachrangkapital € 880 Mio.).

² Für das Jahr 2022 ist das Nachrangkapital in den Bilanzposten "Verbindlichkeiten gegenüber Banken", "Verbriefte Verbindlichkeiten" sowie "Eigenkapital" und für das Jahr 2023 ist das Nachrangkapital in den Bilanzposten "Verbindlichkeiten gegenüber Banken", "Verbriefte Verbindlichkeiten" sowie "Eigenkapital" enthalten.

³ Verhältnis des Kernkapitals zur Summe der Risikopositionswerte aller Aktiva und außerbilanziellen Posten.

⁴ Anpassung Vorjahreswerte aufgrund Rückklassifizierung Wealth Management Capital Holding GmbH. Für weitere Details zur Anpassung der Vorjahreswerte siehe Anhangangabe „3 Stetigkeit“ im Geschäftsbericht 2023.

* Bei den mit "*" gekennzeichneten Zahlen handelt es sich um ungeprüfte Angaben.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Situation der Emittentin: Das Risiko, dass die HVB Group ihren Zahlungsverpflichtungen nicht zeitgerecht oder in vollem Umfang nachkommen oder sie sich bei Bedarf nicht ausreichend Liquidität beschaffen kann und dass Liquidität nur zu erhöhten Marktzinsen verfügbar ist sowie das Risiko, dass die Bank Vermögenswerte nur mit Abschlägen am Markt veräußern kann, könnten Liquiditätsprobleme für die HVB Group hervorrufen. Dies könnte die Fähigkeit der HVB Group negativ beeinflussen, sich entsprechend ihrer Aktivitäten zu refinanzieren und die Mindestanforderungen bezüglich der Liquiditätsausstattung einzuhalten.

Risiken im Zusammenhang mit der spezifischen Geschäftstätigkeit der Emittentin: Risiken, die sich aus den normalen Geschäftstätigkeiten der HVB Group ergeben, die Kreditrisiken im Kreditgeschäft, Marktrisiko im Handelsgeschäft sowie Risiken umfassen, die sich aus der sonstigen Geschäftstätigkeit ergeben, wie Immobiliengeschäftsaktivitäten der HVB Group, könnten negative Auswirkungen auf die operativen Ergebnisse sowie die Vermögens- und Finanzlage der HVB Group haben.

Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Emittentin: Risiken, die durch ungeeignete oder fehlerhafte interne Prozesse, menschliche Fehler und Systeme oder externe Ereignissen hervorgerufen werden, Risiken, die aus nachteiligen Reaktionen von Interessengruppen (Stakeholder) aufgrund deren veränderter Wahrnehmung der Bank resultieren, sowie unerwartete nachteilige Veränderungen der zukünftigen Erträge der Bank sowie Risiken aus Anhäufungen von Risiko- und/oder Ertragspositionen könnten zu finanziellen Verlusten, einer Herabstufung des Ratings der HVB und zu einem Anstieg des Geschäftsrisikos der HVB Group führen.

Rechtliches und regulatorisches Risiko: Veränderungen des regulatorischen und gesetzlichen Umfelds der HVB könnten höhere Kapitalkosten und einen Anstieg der Kosten für die Umsetzung regulatorischer Anforderungen zur Folge haben. In Fällen der Nichteinhaltung von regulatorischen Anforderungen, (Steuer-)Gesetzen, Vorschriften, Rechtsvorschriften, Vereinbarungen, vorgeschriebenen Praktiken und ethischen Standards könnte die öffentliche Wahrnehmung der HVB Group sowie die Ertragslage und ihre finanzielle Situation negativ beeinträchtigt werden.

Strategisches und gesamtwirtschaftliches Risiko: Risiken, die daraus resultieren, dass das Management wesentliche Entwicklungen oder Trends im Umfeld der Bank entweder nicht rechtzeitig erkennt oder falsch einschätzt, und Risiken, die aus negativen wirtschaftlichen Entwicklungen in Deutschland sowie an den internationalen Finanz- und Kapitalmärkten resultieren, könnten sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der HVB auswirken. Insbesondere die Folgen von geopolitischen Spannungen, zunehmender Protektionismus, weniger dynamisches Wachstum in China und eine Abschwächung des deutschen Immobilienmarktes könnten zu einer stärkeren Verlangsamung der deutschen Wirtschaft führen. Zudem könnte es zu Turbulenzen auf den Finanz- und Kapitalmärkten kommen, sofern sich eines der vorgenannten Risiken materialisiert.

3. Abschnitt - Basisinformationen über die Wertpapiere

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Produkttyp, Basiswert, Art und Gattung der Wertpapiere

Produkttyp: Call Mini Future Wertpapiere (Compo Wertpapiere)

Basiswert: **Carnival Corp.** (ISIN: PA1436583006)

Die Wertpapiere sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB. Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft und wertpapierrechtlich frei übertragbar. Die Internationale Wertpapierkennnummer (ISIN) ist im 1. Abschnitt angegeben.

Emission der Wertpapiere und Laufzeit

Die Wertpapiere werden am 10. Oktober 2024 in Euro (EUR) (die "**Festgelegte Währung**") als bis zu 1.500.000 Optionsscheine begeben. Die Wertpapiere haben eine unbestimmte Laufzeit. Sie laufen bis zur Ausübung des Ausübungsrechts durch den Wertpapierinhaber oder bis zur Ausübung des Ordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin auf unbestimmte Zeit weiter, sofern kein Knock-out Ereignis eintritt. Nach einer entsprechenden Ausübung oder Kündigung endet die Laufzeit der Wertpapiere am betreffenden Ausübungstag bzw. Kündigungstermin.

Ausübungsrecht

Sofern kein Knock-out Ereignis eintritt, hat der Wertpapierinhaber das Recht, von der Emittentin je Wertpapier die Zahlung des Differenzbetrags zu verlangen (Ausübungsrecht).

Das Ausübungsrecht kann vom Wertpapierinhaber an jedem Ausübungstag ausgeübt werden.

Der Differenzbetrag wird berechnet, indem der Basispreis vom Maßgeblichen Referenzpreis abgezogen wird. Die Differenz wird mit dem Bezugsverhältnis multipliziert.

Der Differenzbetrag wird zusätzlich um den Umrechnungsfaktor und die Entwicklung des Wechselkurses zwischen der Festgelegten Währung und der Währung, in der der Basiswert gehandelt oder veröffentlicht wird, angepasst (Compo).

Der Differenzbetrag ist in keinem Fall kleiner als EUR 0,001.

In Folge einer wirksamen Ausübung des Ausübungsrechts erfolgt die Zahlung des Differenzbetrags fünf Bankgeschäftstage nach dem entsprechenden Bewertungstag.

Knock-out

Tritt ein Knock-out Ereignis ein, entfällt das Ausübungsrecht und der Wertpapierinhaber erhält den Knock-out Betrag.

Die Zahlung des Knock-out Betrags erfolgt fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag, an dem das Knock-out Ereignis eingetreten ist.

Ein Knock-out Ereignis tritt ein, wenn ab dem ersten Handelstag der Wertpapiere (einschließlich) der Kurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt auf oder unter der Knock-out Barriere liegt.

Der Knock-out Betrag wird berechnet, indem der Basispreis vom Ausübungspreis abgezogen wird. Die Differenz wird mit dem Bezugsverhältnis multipliziert.

Der Differenzbetrag wird zusätzlich um den Umrechnungsfaktor und die Entwicklung des Wechselkurses zwischen der Festgelegten Währung und der Währung, in der der Basiswert gehandelt oder veröffentlicht wird, angepasst (Compo).

Der Knock-out Betrag ist in keinem Fall kleiner als EUR 0,001.

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emittentin kann die Wertpapiere zu jedem Ausübungstag vollständig aber nicht teilweise kündigen und zum Differenzbetrag zurückzahlen.

Zentrale Definitionen und Produktdaten

Der Basispreis entspricht am 8. Oktober 2024 dem Anfänglichen Basispreis. Danach wird der Basispreis an jedem Kalendertag angepasst. Dabei werden insbesondere Dividendenzahlungen des Basiswerts sowie anteilige Finanzierungskosten der Emittentin berücksichtigt. Die Finanzierungskosten werden auf Grundlage eines aktuellen Marktzinssatzes (Referenzsatz) und der jeweils gültigen Risikomanagementgebühr ermittelt. Der Basispreis nähert sich dadurch in der Regel dem jeweils aktuellen Kurs des Basiswerts an, sofern der Kurs des Basiswerts nicht entsprechend steigt.

Ausübungspreis bezeichnet den Betrag, den die Emittentin in Folge der Liquidierung von Absicherungsgeschäften für einen Basiswert erhalten würde.

Ausübungstag bezeichnet den letzten Handelstag eines jeden Monats.

Bewertungstag bezeichnet den Ausübungstag, an dem das Ausübungsrecht wirksam ausgeübt worden ist bzw. zu dem die Emittentin von ihrem Ordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch gemacht hat (Kündigungstermin).

Die Knock-out Barriere entspricht am 8. Oktober 2024 der Anfänglichen Knock-out Barriere. Danach wird die Knock-out Barriere regelmäßig auf Grundlage des jeweils aktuellen Basispreises und unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Stop Loss-Spreads angepasst. Die Knock-out Barriere nähert sich dadurch in der Regel dem jeweils aktuellen Kurs des Basiswerts an, sofern der Kurs des Basiswerts nicht entsprechend steigt.

Maßgeblicher Referenzpreis bezeichnet den Referenzpreis des Basiswerts am entsprechenden Bewertungstag.

Referenzpreis	Bezugsverhältnis	Umrechnungsfaktor	Anfängliche Knock-out Barriere*	Anfänglicher Basispreis*	Referenzsatz	Anfängliche Risikomanagementgebühr*	Anfänglicher Stop Loss-Spread*
Schlusskurs	1	1	USD 17,503	USD 17,-	USD/CHF=	4%	USD 0,503

* Werte zum 8. Oktober 2024. Nach diesem Tag können die tatsächlichen Werte abweichen.

Außerordentliches Kündigungsrecht: Beim Eintritt eines oder mehrerer Kündigungsereignisse (zum Beispiel eine Rechtsänderung oder die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird eingestellt) kann die Emittentin die Wertpapiere außerordentlich kündigen und zum angemessenen Marktwert der Wertpapiere zurückzahlen.

Anpassungsrecht: Die Berechnungsstelle kann eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vornehmen, wenn ein Anpassungsereignis eintritt (zum Beispiel die Gesellschaft, die den Basiswert emittiert hat, führt in Bezug auf den Basiswert eine Kapitalmaßnahme durch).

Außerordentliche automatische Ausübung: Wird der Basispreis mit einem Wert von null festgestellt, werden die Wertpapiere automatisch ausgeübt und zum Differenzbetrag zurückgezahlt.

Rang der Wertpapiere: Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin. Im Fall der Abwicklung (*Bail-in*) werden die Wertpapiere in der Haftungskaskade erst nach den nicht bevorrechtigten Verbindlichkeiten der Emittentin berücksichtigt.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Zulassung zum Handel: Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.

Börsennotierung: Die Notierung der Wertpapiere wird mit Wirkung zum 8. Oktober 2024 an den folgenden Märkten beantragt:

- Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Börse Frankfurt Zertifikate AG Premium)
- Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (EUWAX®)
- München – gettex (Freiverkehr)

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Die nach Einschätzung der Emittentin wesentlichsten Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind, werden im Folgenden beschrieben:

Risiken aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin: Die Wertpapierinhaber tragen das Insolvenzrisiko der Emittentin. Darüber hinaus können die Wertpapierinhaber von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin betroffen sein, wenn die Emittentin ausfällt oder wenn ein Ausfall wahrscheinlich ist.

Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben: Es besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des Basiswerts sinkt und der Wertpapierinhaber demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich. Das Risiko des Eintritts eines Knock-out Ereignisses kann sich durch die regelmäßige Anpassung der Knock-out Barriere deutlich erhöhen. Bei Eintritt eines Knock-out Ereignisses endet die Laufzeit der Wertpapiere und der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust des bezahlten Kapitalbetrags. Die Kursentwicklung des Basiswerts kann den Wert der Wertpapiere aufgrund des für die Wertpapiere typischen Hebeleffekts überproportional nachteilig beeinflussen.

Risiken bei Compo Wertpapieren: Die Wertpapierinhaber tragen aufgrund des mit dem Basiswert verbundenen Wechselkursrisikos ein zusätzliches Verlustrisiko.

Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben: Die Wertpapierinhaber tragen ein Verlustrisiko, wenn die Wertpapiere von der Emittentin außerordentlich gekündigt werden. Die Wertpapiere werden dann zu ihrem Marktwert zurückgezahlt. Dieser ist möglicherweise niedriger als der Betrag, den der Wertpapierinhaber erhalten hätte, wenn keine außerordentliche Kündigung der Wertpapiere erfolgt wäre. Darüber hinaus tragen die Wertpapierinhaber ein Wiederanlagerisiko und ein Verlustrisiko, wenn eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vorgenommen wird oder wenn eine Marktstörung eintritt.

Risiken betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere: Die Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass der Marktpreis der Wertpapiere während der Laufzeit erheblich schwankt und sie die Wertpapiere nicht zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs kaufen oder verkaufen können.

Risiken in Verbindung mit Aktien als Basiswert: Der Kurs einer Aktie kann sich insbesondere aufgrund einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten, einer Änderung in der Geschäftsentwicklung des Emittenten, psychologischen Effekten oder außerordentlichen Ereignissen für den Wertpapierinhaber nachteilig entwickeln.

4. Abschnitt - Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Tag des ersten öffentlichen Angebots:	8. Oktober 2024	Angebotsländer:	Deutschland, Luxemburg und Österreich
Potentielle Anleger:	Qualifizierte Anleger, Privatkunden, institutionelle Anleger	Emissionspreis:	EUR 0,91
Emissionstag:	10. Oktober 2024	Kleinste Handelbare Einheit:	1 Wertpapier
Kleinste Übertragbare Einheit:	1 Wertpapier		

Ab dem Tag des Ersten Öffentlichen Angebots werden die Wertpapiere fortlaufend zum Kauf angeboten. Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs). Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.

Von der Emittentin in Rechnung gestellte Kosten: Die produktspezifischen Einstiegskosten, die im Emissionspreis enthalten sind, betragen EUR 0,10. Darüber hinaus wird der Wertpapierinhaber während der Laufzeit der Wertpapiere mit den im 3. Abschnitt genannten Kosten und Gebühren (zum Beispiel den Finanzierungskosten) belastet. Sollten von einem Dritten Vertriebs- oder sonstige Provisionen, Kosten und Ausgaben in Rechnung gestellt werden, sind diese vom Dritten gesondert auszuweisen.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Verwendung der Erlöse: Der Nettoerlös aus jeder Emission von Wertpapieren durch die Emittentin wird zur Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verwendet.

Übernahme: Das Angebot ist nicht Gegenstand eines Übernahmevertrags.

Wesentliche Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot: Die Emittentin kann weitere Transaktionen tätigen und geschäftliche Beziehungen eingehen, die sich auf die Wertpapiere nachteilig auswirken können. Sie kann darüber hinaus über nicht öffentliche Informationen über den Basiswert verfügen. Eine Verpflichtung zur Weitergabe dieser Informationen an die Wertpapierinhaber besteht nicht. Die Emittentin kann als Market Maker

auftreten und somit beispielsweise die Preise und Kurse der Wertpapiere selbst festlegen. Die Emittentin ist Berechnungsstelle und Zahlstelle für die Wertpapiere. Vertriebspartner können von der Emittentin Zuwendungen erhalten.